
Berücksichtigung des COVID-19-Kredits bei Kapitalverlust und Überschuldung

Das Gesetz schreibt Handlungspflichten vor, wenn ein hälftiger Kapitalverlust oder eine Überschuldung eintritt. Hat eine Gesellschaft einen COVID-19-Kredit erhalten, so wird dieser bei der Berechnung und der Beurteilung, ob ein Fall von Art. 725 Abs. 1 bzw. Abs. 2 OR vorliegt, nicht zum Fremdkapital gezählt.



Daniela Salkim

Aufgrund der Corona-Krise drohen vielen Firmen Überschuldung und Konkurs. Zur Bewältigung der Folgen auf die Wirtschaft hat der Bundesrat in grossem Umfang verbürgte COVID-19-Kredite ausgegeben, welche je nach Fälligkeit als kurzfristige oder langfristige Verbindlichkeit zu bilanzieren sind. Besondere Regeln gelten

indes für COVID-19-Kredite bis zu CHF 500'000, denn diese werden bei der Prüfung der Überschuldung nicht berücksichtigt. Sie werden demnach so behandelt, wie wenn darauf ein Rangrücktritt gewährt worden wäre. Nachfolgend werden einige Berechnungsbeispiele sowie mögliche Formulierungen für die Berichterstattung aufgeführt.

Bisherige Bestimmungen OR 725 (Kapitalverlust und Überschuldung)

Ein hälftiger Kapitalverlust gem. Art. 725 Abs. 1 OR (siehe Abbildung 1) liegt dann vor, wenn die Summe des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven mindestens zur Hälfte, aber noch nicht vollständig, aufgezehrt ist. Wenn die letzte Bilanz somit einen hälftigen Kapitalverlust zeigt, hat der Verwaltungsrat (VR) unverzüglich eine Generalversammlung (GV) einzuberufen und Sanierungsmassnahmen zu beantragen. Die Sanierungsmassnahmen werden in der Einladung als Anträge des VR ordnungsgemäss traktandiert und sind anschliessend im GV-Protokoll sorgfältig zu dokumentieren. Auch über Sanierungsmassnahmen, welche vom VR bereits beschlossen und eingeleitet wurden, muss die GV informiert werden. Sollte der VR keine weiteren Handlungen vorsehen, in der Meinung, dass die bereits ergriffenen Massnahmen ausreichen, um eine Sanierung der Gesellschaft innert nützlicher Frist zu bewirken, sind auch diese Entscheidungen zu protokollieren.

Eine Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR (siehe Abbildung 2) liegt vor, wenn das Aktienkapital und allfällige noch existierende Reserven vollständig vom Bilanzverlust aufgezehrt wurden. Die vorhandenen Aktiven decken folglich das Fremdkapital nicht mehr.

Während bei einer offensichtlichen Überschuldung die Lage für alle geübten Bilanzlesenden sofort ersichtlich ist, muss der Verwaltungsrat bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung zuerst eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellen und diese anschliessend durch eine Revisionsstelle oder – falls keine Revisionsstelle bezeichnet ist – durch einen zugelassenen Revisor bzw. eine zugelassene Revisorin im Auftrag prüfen lassen. Falls sich aus der Zwischenbilanz ergibt, dass Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der VR den Richter zu benachrichtigen.

Von der Benachrichtigung des Richters darf abgesehen werden, wenn kurzfristig realisierbare Sanierungsmassnahmen eingeleitet oder ein ausreichender Rangrücktritt vereinbart werden. Eine kurzfristig finanzielle Sanierung (d. h. die Zunahme an Flüssigen Mitteln oder der Abnahme von Fremdkapital) ist der schnellste Weg, aber oft nicht möglich. Deshalb bildet die Gewährung eines in der Höhe ausreichenden Rangrücktritts durch einen Gläubiger eine Massnahme, die vom Gesetzgeber vorgesehen ist, um Zeit für eine Sanierung zu gewinnen. Ein Rangrücktritt ist allerdings nur dann gültig, wenn dieser unbedingt und zeitlich unbeschränkt eingeräumt wurde. Zusätzlich muss die Bonität des Rangrücktrittgebers gegeben sein, das bedeutet, dass dieser sich durch die Einräumung eines Rangrücktritts nicht selbst gefährden darf. Aber Vorsicht: Ein Rangrücktritt befreit zwar von der Pflicht zur Benachrichtigung des Richters, beseitigt aber die Überschuldung nicht.

Hälftiger Kapitalverlust

Bilanz	
Aktiven	Passiven
Vermögen	Fremdkapital
Bilanzverlust ($\geq 50\%$ AK + ges. Res.)	Eigenkapital (AK + ges. Res.)

Das Vermögen deckt zwar das Fremdkapital, aber weniger als 50 % des Eigenkapitals.

Art. 725 Abs. 1 OR

Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

Abbildung 1: Hälfziger Kapitalverlust (gem. Art. 725 Abs. 1 OR)

Überschuldung

Bilanz	
Aktiven	Passiven
Vermögen	Fremdkapital
Bilanzverlust ($> 100\%$ AK + Res.)	Eigenkapital (AK + Res.)

Das Vermögen deckt das Fremdkapital nicht mehr.

Art. 725 Abs. 2 OR

Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

Abbildung 2: Überschuldung (gem. Art. 725 Abs. 2 OR)

Eine gesetzlich festgelegte Frist für die Benachrichtigung des Richters nach Erkennen der offensichtlichen Überschuldung existiert nicht. Jedoch geht man in der Praxis davon aus, dass die Anzeige innert 60 Tagen ab Kenntnis der offensichtlichen Überschuldung erfolgen muss, wenn die Sanierung nicht kurzfristig möglich ist. Die Überschuldungsanzeige (Bilanzdeponierung) liegt grundsätzlich in der Kompetenz des VR und setzt somit einen Verwaltungsratsbeschluss voraus. Das entsprechende Protokoll ist zusammen mit der geprüften Zwischenbilanz dem Konkursgericht einzureichen.

Pflicht gemäss OR 725 unter Berücksichtigung des COVID-19-Kredits

Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBÜG) wurde am 18. Dezember 2020 verabschiedet. Gemäss «Artikel 24 Kapitalverlust und Überschuldung» werden für die Berechnung der Deckung von Kapital und

Reserven nach Artikel 725 Abs. 1 OR und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Abs. 2 OR Kredite, die gestützt auf Artikel 3 COVID-19-SBÜV verbürgt wurden, nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Die folgenden vier Berechnungsbeispiele veranschaulichen die verschiedenen Situationen, die sich nach Berücksichtigung eines COVID-19-Kredits ergeben können. Falls ein Zusatz im Revisionsbericht notwendig ist, werden entsprechende Formulierungsvorschläge aufgeführt.¹

Falls der VR aufgrund der speziellen Regelungen gem. Art. 24 des COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes auf seine Sanierungspflicht bzw. den Gang zum Konkursgericht verzichtet, ist der zutreffende Sachverhalt im Anhang hervorzuheben (sowie durch die Revisionsstelle zu prüfen). Damit sollten sachkundige Bilanzlesende die Situation und das Verhalten des VR nachvollziehen können.

Beispiel 1: Kapitalverlust gem. OR 725 Abs. 1 (mit COVID-19-Kredit)

in TCHF	Aktiven	in TCHF	Passiven
Diverse Aktiven	9'600	Diverses Fremdkapital	10'000
Cash COVID-19-Kredit	500	COVID-19-Kredit	500
		Aktienkapital	1'000
		Gesetzliche Gewinnreserve	400
		Freiwillige Gewinnreserve	200
		Bilanzverlust (inkl. Jahresverlust)	-2'000
Total Aktiven	10'100	Total Passiven	10'100

A) Situation vor Berücksichtigung des COVID-19-Kredits verbleibendes Eigenkapital
 – Überschuldung gem. OR 725 Abs. 2 (ohne COVID) TCHF -400

B) Situation nach Berücksichtigung des COVID-19-Kredits verbleibendes Eigenkapital
 – Kapitalverlust gem. OR 725 Abs. 1 (mit COVID) TCHF 100

C) Zusatz im Revisionsbericht

«Wir machen darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 24 COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz nicht mehr gedeckt ist.»

Eventuell auch ein Hinweis im Revisionsbericht

«Ferner weisen wir darauf hin, dass es der Verwaltungsrat unterlassen hat, die Generalversammlung unverzüglich über den Verlust von mehr als der Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven zu orientieren und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.»

Beispiel 2: Kapitalverlust gem. OR 725 Abs. 1 (mit Rangrücktritt/mit COVID-19-Kredit)

in TCHF	Aktiven	in TCHF	Passiven
Diverse Aktiven	9'600	Diverses Fremdkapital	9'000
Cash COVID-19-Kredit	500	Darlehen mit Rangrücktritt	1'000
		COVID-19-Kredit	500
		Aktienkapital	1'000
		Gesetzliche Gewinnreserve	400
		Freiwillige Gewinnreserve	200
		Bilanzverlust (inkl. Jahresverlust)	-2'000
Total Aktiven	10'100	Total Passiven	10'100

A) Situation vor Berücksichtigung des COVID-19-Kredits verbleibendes Eigenkapital
 – Überschuldung gem. OR 725 Abs. 2 (ohne COVID) TCHF -400
 – Überschuldung gem. OR 725 Abs. 2 (mit RR/ohne COVID) TCHF 600
 (RR deckt Passivüberschuss [TCHF -400 + TCHF 1'000])

B) Situation nach Berücksichtigung des COVID-19-Kredits verbleibendes Eigenkapital
 – Kapitalverlust gem. OR 725 Abs. 1 (mit COVID) TCHF 100

C) Zusatz im Revisionsbericht

«Wir machen darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 24 COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz nicht mehr gedeckt ist. Zudem haben Gläubiger der Gesellschaft im Umfang von TCHF 1'000 Rangrücktritt erklärt.»

Beispiel 3: Überschuldung gem. OR 725 Abs. 2 (mit Rangrücktritt/mit COVID-19-Kredit)

in TCHF	Aktiven	in TCHF	Passiven
Diverse Aktiven	9'700	Diverses Fremdkapital	10'000
Cash COVID-19-Kredit	500	Darlehen mit Rangrücktritt COVID-19-Kredit	1'000 500
		Aktienkapital	1'000
		Gesetzliche Gewinnreserve	400
		Freiwillige Gewinnreserve	100
		Bilanzverlust (inkl. Jahresverlust)	-2'800
Total Aktiven	10'200	Total Passiven	10'200

A) Situation vor Berücksichtigung des COVID-19-Kredits

	verbleibendes Eigenkapital
- Überschuldung gem. OR 725 Abs. 2 (ohne RR/ohne COVID)	TCHF -1'300
- Überschuldung gem. OR 725 Abs. 2 (mit RR/ohne COVID) <i>(RR deckt Passivüberschuss nicht [TCHF -1'300 + TCHF 1'000])</i>	TCHF -300

B) Situation nach Berücksichtigung des COVID-19-Kredits

	verbleibendes Eigenkapital
- Überschuldung gem. OR 725 Abs. 2 (ohne RR/mit COVID)	TCHF -800
- Überschuldung gem. OR 725 Abs. 2 (mit RR/mit COVID) <i>(RR + COVID-Kredit decken Passivüberschuss [TCHF -300 + TCHF 500])</i>	TCHF 200

C) Zusatz im Revisionsbericht

«Wir machen darauf aufmerksam, dass die X AG im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 24 des COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes überschuldet ist. Da Gläubiger der Gesellschaft im Betrag von TCHF 1'000 Rangrücktritt erklärt haben, hat der Verwaltungsrat von der Benachrichtigung des Richters abgesehen.»

Beispiel 4: Kapitalverlust gem. OR 725 Abs. 1 (mit COVID-19-Kredit) nicht erfüllt

in TCHF	Aktiven	in TCHF	Passiven
Diverse Aktiven	10'600	Diverses Fremdkapital	10'000
Cash COVID-19-Kredit	500	COVID-19-Kredit	500
		Aktienkapital	1'000
		Gesetzliche Gewinnreserve	400
		Freiwillige Gewinnreserve	200
		Bilanzverlust (inkl. Jahresverlust)	-1'000
Total Aktiven	11'100	Total Passiven	11'100

A) Situation vor Berücksichtigung des COVID-19-Kredits

	verbleibendes Eigenkapital
- Kapitalverlust gem. OR 725 Abs. 1 («normal» bzw. ohne COVID) <i>(Differenz zw. EK [TCHF 600] und gefordertem Mindestkapital [TCHF 700]: TCHF -100)</i>	TCHF 600

B) Situation nach Berücksichtigung des COVID-19-Kredits

	verbleibendes Eigenkapital
- Kapitalverlust gem. OR 725 Abs. 1 (mit COVID) nicht erfüllt <i>(Differenz zw. EK mit COVID-Kredit [TCHF 1'100] und gefordertem Mindestkapital [TCHF 700]: TCHF 400)</i>	TCHF 1'100

C) Zusatz im Revisionsbericht

Es ist kein Zusatz im Revisionsbericht erforderlich, denn der Tatbestand gem. Art. 725 Abs. 2 OR (in Verbindung mit Art. 24 des COVID-19-SBÜG) ist nicht erfüllt. Folglich besteht keine «Sanierungspflicht».

Beachte: Dieser Sachverhalt ist unbedingt im Anhang anzugeben. Es besteht eine Prüfpflicht durch die Revisionsstelle.

Überwachung der Liquidität

In vielen Fällen gilt aber die Hauptsorge des VR weniger der Bilanzsituation als der Liquidität. Oftmals ist diese angespannt, bevor ein Kapitalverlust sichtbar wird. Deshalb ist die Erstellung eines Liquiditätsplans, der die geplanten zukünftigen Ein- und Auszahlungen darstellt, unerlässlich. Auch ein vorsichtiges Budget und allenfalls ein Forecast sind zentral. Der VR muss sich überlegen, wie er die Zahlungsbereitschaft des Unternehmens sicherstellen will. Diese Unterlagen müssen von der Revisionsstelle im Rahmen der Abschlussprüfung für die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit geprüft werden.

Hinweis

Wichtig anzumerken ist, dass die COVID-19-Kredite bis zum Betrag von CHF 500'000 bei der Berechnung und Beurteilung, ob ein hälftiger Kapitalverlust oder gar eine Überschuldung vorliegt, nicht zum Fremdkapital zu zählen sind. Trotzdem bestehen die Pflichten gemäss Art. 725 OR (Erstellen einer Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten, Prüfung durch eine Revisionsstelle, Benachrichtigung des Richters) grundsätzlich auch mit dem Gesetz (Art. 24 des COVID-19-SBüG) weiterhin.

Der Beschluss, auf den Gang zum Konkursgericht zu verzichten, ist vom VR sorgfältig abzuwägen sowie schriftlich zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren (VR-Protokolle, Bilanz- und Erfolgsrechnung, Liquiditätspläne usw.) und anschliessend durch die Revisionsstelle im Rahmen der Schlussrevision zu prüfen. Nur wenn aus der Beurteilung des Verwaltungsrats nachvollziehbar hervorgeht, dass eine Bilanzsanierung möglich ist, kann die in Art. 725 Abs. 2 OR verlangte Prüfung der Zwischenbilanz unterbleiben.

¹ Hinweis: Berechnungen und Beispiele wurden von den Team-Mitgliedern von SIFER/TREUHAND|SUISSE ausgearbeitet.

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Tatjana Späni auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.

 **veb.ch**



«Meine Zukunftschancen als Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen sind sehr gut.»

Tatjana Späni, Sattel